

15

1. Entwurf

ANLAGE
zu TOP5

VERTRAG

STADTFEST

zwischen der

STADT AHRENSBURG

– vertreten durch den Bürgermeister, Manfred-Samusch-Str. 5, 22926 Ahrensburg –

– im folgenden Stadt genannt –

und dem

**Ahrensburger Stadtforum
für Handel, Gewerbe und Tourismus e.V.
Hamburger Straße 1
22926 Ahrensburg**

– im folgenden Veranstalter genannt –

über die Durchführung der jährlichen Stadtfeste am 2. Juniwochenende jeden Jahres.

Präambel

Das Ahrensburger Stadtforum für Handel, Gewerbe und Tourismus e. V. bewirbt sich mit einem Konzept über die Durchführung der Ahrensburger Stadtfeste 2011 – 2013 vom 30.07.2010 um die Veranstaltung.

Der Beschluss über die Veranstaltung wurde in der Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses vom 02.09.2010 gefasst. Grundlage ist das vorgelegte Konzept.

§ 1 Veranstaltungsgelände, Gebühren

1. Die Stadt überlässt dem Veranstalter die im anliegenden Lageplan (Anlage 1a-c) gekennzeichneten öffentlichen Flächen für den oben genannten Zeitraum. Eine Veränderung der Überlassungszeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn sie bis zum 30. September des Vorjahres vereinbart wird (vgl. hierzu § 8). Die Stadt behält sich vor, den Vertrag z.B. aufgrund von Flächenänderungen kurzfristig anzupassen.
2. Die Überlassung auf Grundlage der Sondernutzungssatzung der Stadt Ahrensburg gilt für die Zeit von Donnerstag 18:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr. Die Veranstaltungszeit wird durch Festsetzung nach dem Gewerberecht geregelt.
3. Nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg wird der Veranstalter zu einer Sondernutzungsgebühr veranlagt. Der Veranstalter hat den Betrag auf Basis der Nutzung 2010 (ohne Erlass und Zuschuss) von 17.500 € bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an die Stadtkasse unter Angabe des Buchungszeichens 54100.4321000/Stadtfest zu überweisen.
4. Für Art und Beschaffenheit des Geländes übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Veranstalter hält die Stadt von jeglichen Ersatzansprüchen Dritter (Aussteller und Besucher des Stadtfestes), die im Zusammenhang mit dem Stadtfest entstehen sollten, frei, soweit der Schaden nicht als Folge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt nachgewiesen worden ist.
5. Die Stadt erteilt dem Veranstalter die Genehmigung zum Aufhängen von drei Hinweis-Transparenten über öffentliche Straßen der Stadt Ahrensburg in einer maximalen Größe von 8 m x 1 m. Es handelt sich um die Standorte Lübecker Straße / Mühlenredder, Beimoorweg Ortsausgang, Manhagener Allee / Am Aalfang. Es sind Transparente aus vollsynthetischem Material (z. B. Polytex) zu verwenden. Auf der zur Innenstadt gewandten Fläche der Transparente sind sowohl kommerzielle Werbung als auch Hinweise aller Art untersagt. Die Gebühr für die Hängung der Transparente ist mit der Pauschale (vgl. § 1, Absatz 3) abgegolten. Montage, Demontage und Unterhaltung der Transparente obliegt dem Veranstalter.
6. Die auf den Grandflächen der Großen Straße von der Stadt installierten 16 Versorgungssäulen (Wasser und Strom) können genutzt werden. Pro genutzte Versorgungssäule wird eine Nutzungsgebühr von 25 € erhoben. Der tatsächliche Wasser- und Stromverbrauch wird nach Ende der Veranstaltung anhand der vorhandenen Zählerstände ermittelt (aktueller Frisch- und Abwasserpreis und Strompreis). Diese Kosten und die Nutzungsgebühr werden Ihnen nach Ende der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt.
7. Die Transparente dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn des Stadtfestes aufgebaut werden und müssen bis spätestens **zwei Tage** nach Ende des Stadtfestes abgebaut werden.

17

8. Der Erlaubnisnehmer hält die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich durch die im öffentlichen Verkehrsraum installierten Gegenstände ergeben können.
9. Für alle Schäden, ob indirekt oder direkt, die durch die Nutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer.

§ 2

Gewerberechtliche Vorschriften

1. Die gewerberechtlich notwendigen Festsetzungen für die Veranstaltungen bleiben unberührt. Sie werden durch diesen Vertrag nicht ersetzt. Ein entsprechender Antrag für die Festsetzung ist vom Veranstalter spätestens bis zum 01.04.2010 beim Fachdienst II.1/Gewerbeangelegenheiten der Stadt Ahrensburg mit den dazu erforderlichen Unterlagen einzureichen.
2. Vertragliche Regelungen können durch ordnungsbehördliche Auflagen eingeschränkt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.
3. Alle Einrichtungen im Stadtfestgebiet, von denen eine besondere Lärmemission ausgeht (z.B. Disco, Bühnen, Stände mit besonderer Lautsprecheranlage), bedürfen spätestens bis zum 10. Mai des Veranstaltungsjahres der Zustimmung des Fachdienstes II.1/Gewerbeangelegenheiten der Stadt Ahrensburg.
4. Der Veranstalter zieht die Gebühren für die Gestattungen gem. § 12 GastG von den Standinhabern/Standinhaberinnen ein und überweist diese spätestens sieben Tage nach Rechnungsstellung durch die Stadt an die Stadtkasse Ahrensburg.

§ 3

Verkehrsrechtliche Vorschriften

1. Zur verkehrsmäßigen Absicherung der Veranstaltung wird jährlich eine aktuelle Verkehrsordnung erlassen. Eine vertragliche Dauervereinbarung ist nicht möglich.
2. Die Sperrung des Stadtfestgebietes beginnt jeweils am Donnerstag um 18:00 Uhr und endet jeweils am Montag um 06.00 Uhr. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ein Aufbau durch die Beschicker vor der festgesetzten Zeit nicht stattfindet. Die Befahrbarkeit für Anlieger und Lieferverkehr außerhalb der Festzeiten ist vom Veranstalter zu gewährleisten. Die Befahrbarkeit des Festgebietes für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und der Rettungsdienste muss jederzeit möglich sein.

3. Vor Beginn des Aufbaus sowie am jeweiligen Montag nach der Veranstaltung ist mit den zuständigen städtischen Fachdiensten, Fachdienst III.4 Kulturmanagement, Fachdienst II.3 Verkehrsaufsicht, den Stadtbetrieben Ahrensburg / Bauhof und Stadtentwässerung sowie dem FD IV.1/Bauverwaltung ein gemeinsamer Übergabetermin und ein Zustandsbericht zu fertigen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Beseitigung etwa festgestellter Mängel unverzüglich zu seinen Lasten durchzuführen.
4. Der Veranstalter stellt Toiletten für die Besucher der Veranstaltung in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Anzahl und die Platzierung der WCs und deren Hinweisschilder wird im Einvernehmen mit den Stadtbetrieben Ahrensburg/Stadtentwässerung und dem Fachdienst II.1/Gewerbeangelegenheiten der Stadt Ahrensburg festgelegt.
5. Während der gesamten Veranstaltung und insbesondere während des Auf- und Abbaus ist darauf zu achten, dass Bäume, Baumwurzeln und Baumkronen nicht beschädigt und keine Grünanlagen zerstört werden.
6. Im Stammbereich sind die Aufbauten (Stände, Fahrgeschäfte etc.) durch Unterzüge zu sichern.
7. Die neu gestalteten Pflanz- und Rasenflächen beiderseits der Großen Straße (Nordteil) sind mit Bauzäunen abzusperren (siehe Anlage 2).
8. Um die vorhandenen Spielgeräte muss der vorhandene Fallschutz und ein zusätzlicher Meter von jeglichen Aufbauten oder Möblierungen freigehalten werden. Die Blumenkübel in der Hagener Allee dürfen nur mit vorheriger Absprache der Geschäftsinhaber versetzt werden und sind nach Ende der Veranstaltung wieder an den Ursprungsort zurückzusetzen.

§ 4

Ausgabe von Speisen und Getränken

1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Getränke aller Art auf dem Stadtfest nur in wiederverwendbaren Behältnissen, wie Gläsern, Tassen, Porzellanbechern oder Mehrwegflaschen, ausgegeben werden. Nicht erlaubt ist die Ausgabe von Getränken in Einwegbehältnissen; dazu zählen auch Getränkedosen. Auch das Umfüllen von Getränken aus Einwegbehältnissen in wiederverwendbare Trinkgefäße zum Ausschank ist nicht gestattet; ausgenommen hiervon sind Spirituosen, Sekt, Wein und Milch. Gleiches gilt für Speisen, die auf dem Stadtfest nur auf Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden dürfen. Nicht erlaubt ist die Ausgabe der Speisen auf Einweggeschirr und mit Einwegbesteck; ausgenommen von dieser Regelung ist essbares Geschirr.
2. Der Veranstalter schafft zusammen mit den Standinhaberinnen/Standinhabern die Voraussetzungen für die Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck und trägt die dafür entstehenden Kosten.

3. Der Veranstalter verpflichtet sich, für jeden festgestellten Verstoß gegen in § 4 getroffene Vereinbarungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € nach der 1. Abmahnung, die an das Organisationsbüro zu richten ist, zu zahlen. Im Wiederholungsfalle bei einem Stand erhöht sich diese Strafe um 500 € pro Verstoß. Daneben bleibt die Schließung des betreffenden Verkaufsstandes ausdrücklich vorbehalten. Jeder Verstoß wird unverzüglich dem jeweiligen Aussteller sowie dem Veranstalter mitgeteilt.

§ 5

Ver- und Entsorgung

1. Der Veranstalter stellt nach Absprache mit den Versorgungsträgern sicher, dass in ausreichendem Maße technisch ordnungsgemäße Möglichkeiten zur Entnahme von Frischwasser und Strom aus den öffentlichen Leitungsnetzen zur Verfügung stehen und Abwässer ordnungsgemäß entsorgt werden. Für die für die Abwasserleitung erforderlichen Arbeiten am öffentlichen Kanalnetz müssen die Stadtbetriebe beauftragt werden. Die Kosten werden Ihnen direkt in Rechnung gestellt. Sollten darüber hinaus Kosten für die Reinigung der Kanalnetze entstehen, sind diese vom Veranstalter zu tragen. Die Einzelheiten wird der Veranstalter mit dem Eigenbetrieb und dem Fachdienst II.1 / Gewerbeangelegenheiten absprechen.

§ 6

Stadtfestausfall

Sollte ein Stadtfest aus nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen ausfallen, entsteht für ihn keine finanzielle Verpflichtung aus § 1 Absatz 3 sowie § 5.

§ 7

Aufgaben des Veranstalters

Der Veranstalter übernimmt folgende Aufgaben:

1. Der Veranstalter stellt für die Dauer des Stadtfestes nach Anforderung, maximal Holzhäuser in einer Größe von 2 m x 2 m und in einwandfreiem, regendichten Zustand für örtliche Vereine und Verbände mietfrei zur Verfügung. Der Standort ist mit dem Fachdienst III.4.1, insbesondere Frau Haebenbrock-Sommer, Tel.: 77 256, abzustimmen. Nebenkosten für Wasser, Strom etc. gehen zu Lasten der jeweiligen Nutzer. Es besteht kein Anschlusszwang, Generatoren für die Stromerzeugung sind jedoch nicht zugelassen.
2. Reinigung des Stadtfestgebietes einschließlich der Zugangsflächen (siehe Lageplan) und Entleerung der öffentlichen Abfallbehälter sowie die Entsorgung des Abfalls (während und am Ende der Veranstaltung).

3. Durchführung aller notwendigen Absperr-, Umleitungs- und sonstigen Verkehrs-sicherungsmaßnahmen (z.B. Einrichten von Haltverboten) im Stadtfestgebiet nach den jährlichen Verkehrsanordnungen. Ein Ordnerdienst wird vom Veranstalter gestellt.
4. Eine eventuell notwendige Ampelumschaltung (Änderung und Rückführung in den ursprünglichen Zustand) nach Vorgabe gemäß Verkehrsanordnung des Fachdienstes II.3 (Verkehrsaufsicht) wird vom Verein direkt mit dem zuständigen Serviceunternehmen, z.Z. Fa. Siemens, verhandelt und abgerechnet.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für den Zeitraum von 2011 bis 2013 einschließlich, also für drei Veranstaltungsjahre, abgeschlossen.
2. Während der Vertragslaufzeit kann die Stadt fristgerecht bis zum 30. November mit Wirkung für die Veranstaltung des nächsten Jahres und die der Folgejahre kündigen, wenn die Benutzung der öffentlichen Flächen aus sachlichen Gründen unzulässig oder der Stadt nicht zuzumuten ist.
3. Die Stadt kann den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn der Veranstalter vertragliche Pflichten oder vollziehbare öffentlich-rechtliche Pflichten aus Gesetzoder Anordnungen trotz mündlicher bzw. schriftlicher Aufforderung städtischer Bediensteter nicht erfüllt. Dieses Recht hat die Stadt auch, wenn Tatsachen vorliegen, wonach die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Veranstalter oder seine Vertreter unzuverlässig im Sinne von § 35 Gewerbeordnung sind.
4. Für den Fall der Kündigung bzw. der vereinbarten Vertragsbeendigung trägt der Veranstalter im Verhältnis zur Stadt einen etwaigen Schaden, der ihm oder Dritten im Hinblick auf ein Vertrauen an der Durchführung zukünftiger Veranstaltungen entstehen sollte.
5. Der Veranstalter ist berechtigt, für die organisatorische Durchführung des Stadtfestes einen gewerblichen Veranstalter eigener Wahl zu beauftragen.
6. Die Stadt behält sich vor, die Abrechnung der einzelnen Stadtfeste zu prüfen. Der Veranstalter hat auf Anforderung die Abrechnung für das laufende Jahr bis zum 30. September vorzulegen.

Ahrensburg,

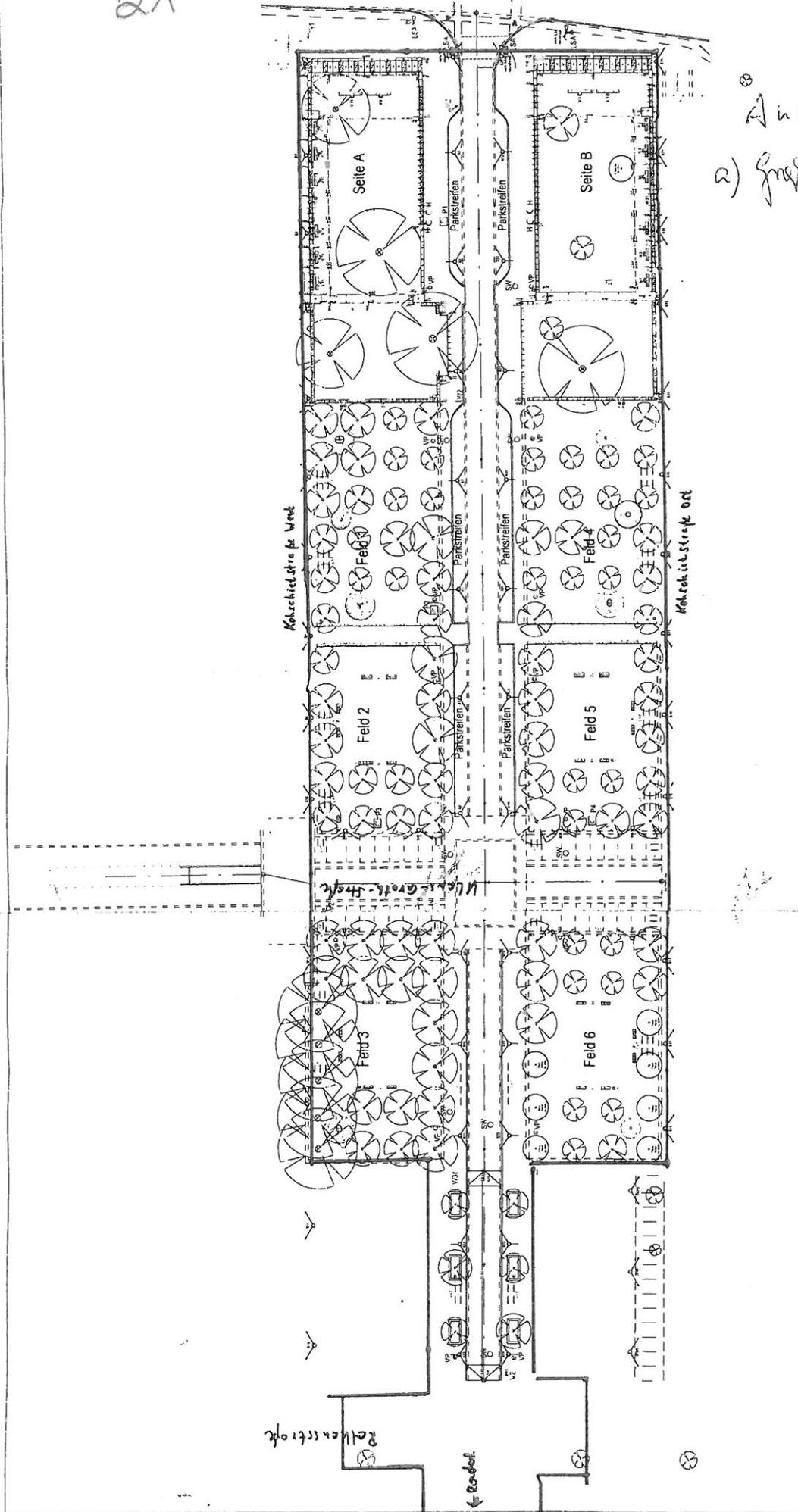
Ahrensburg,

Ahrensburger Stadtforum für
Handel, Gewerbe und
Tourismus e. V.

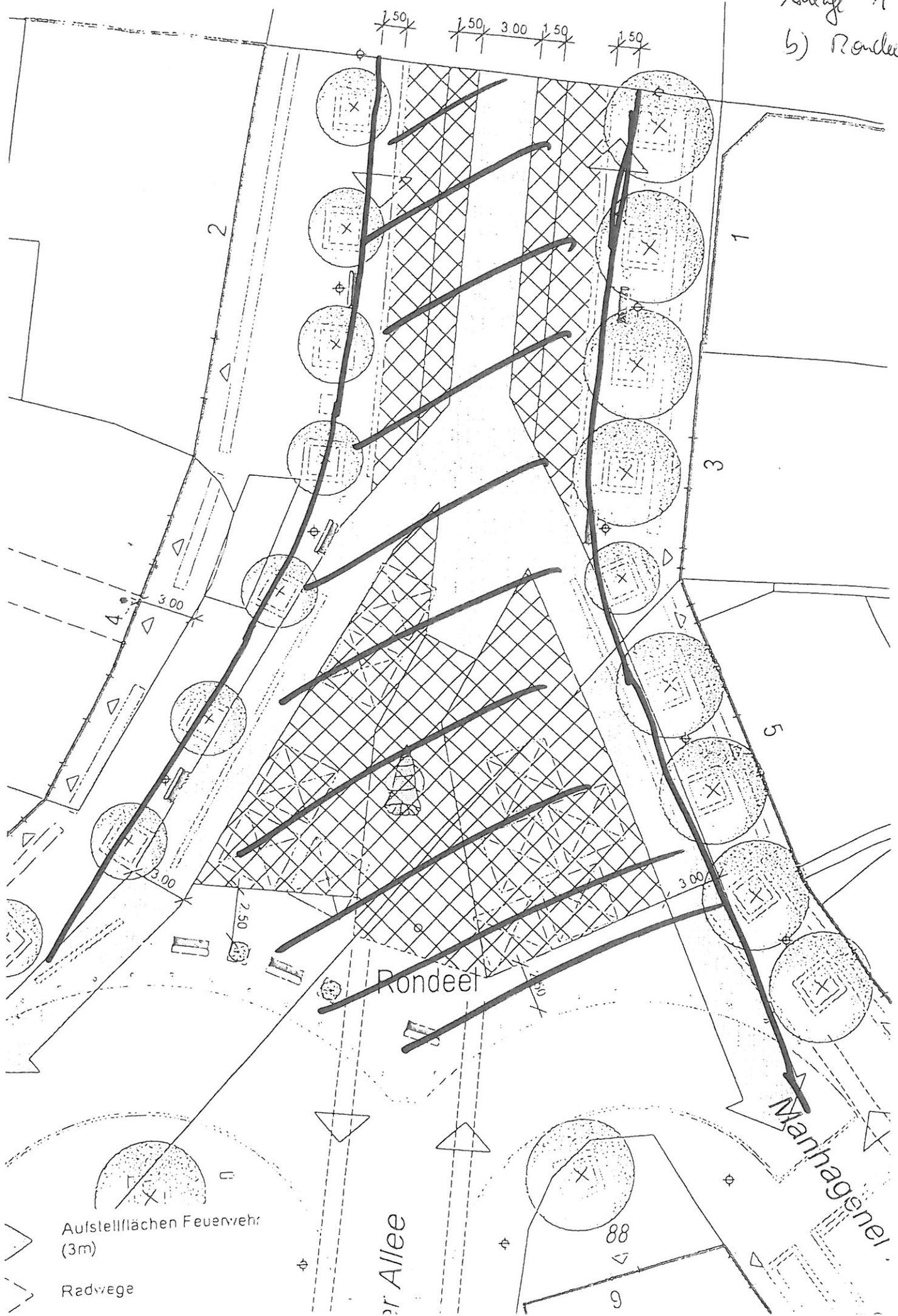
Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister

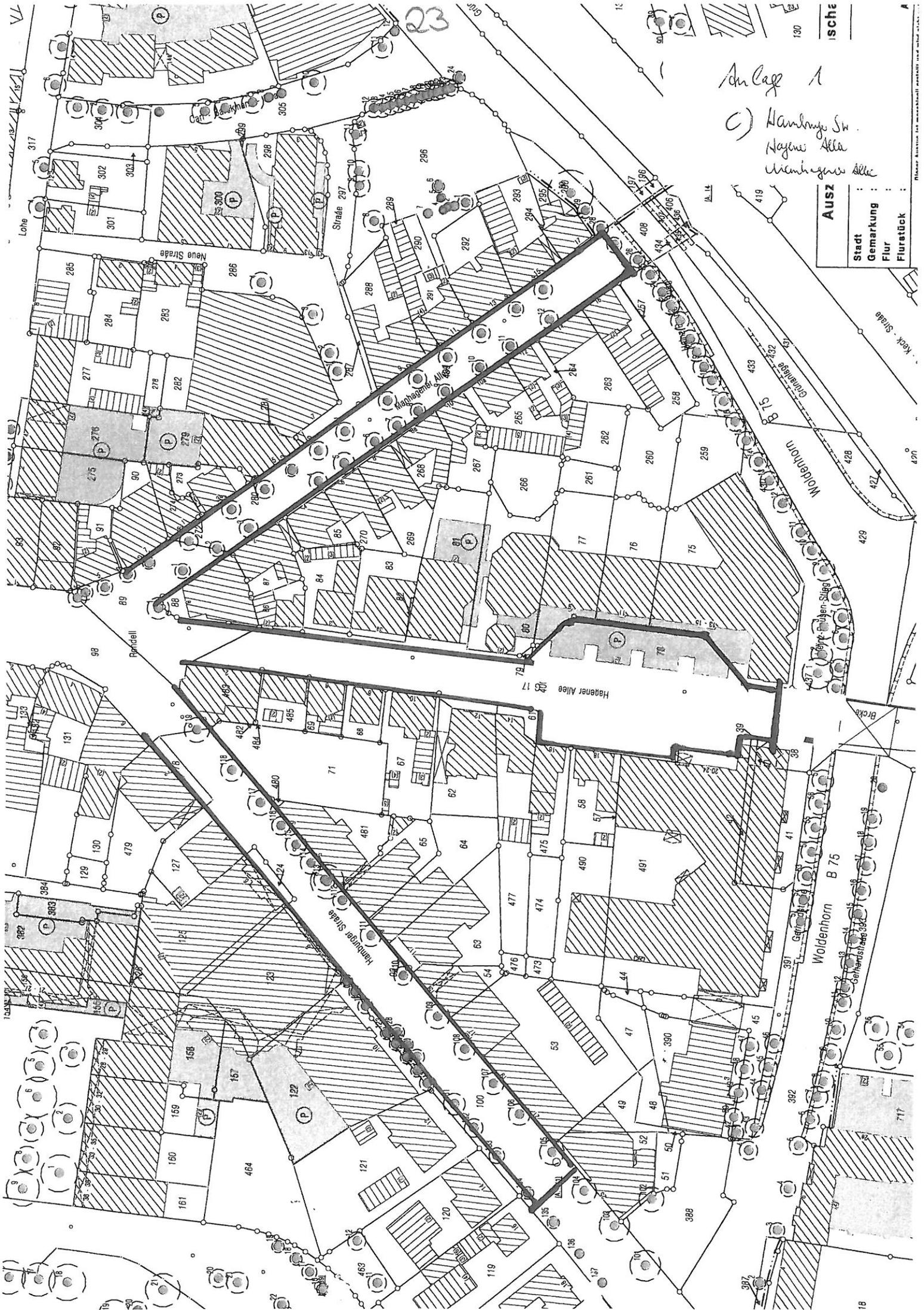
21

Anlage 1
2) große Skizze



Anlage 1
b) Rondel





Anlage 1
 c) Hamburg Str.
 Hagener Allee
 Woldenhorn Allee

Ausz	
Stadt	...
Gemarkung	...
Flur	...
Flurstück	...

23

